

Vereinfachte Verfahren

Vorwort – Vereinfachte Verfahren und besondere Verfahren



Vereinfachte Verfahren (Art. 166 UZK)

- Vereinfachte Zollanmeldung
- Vereinfachte Anmeldeverfahren

Besondere Verfahren (Art. 210 UZK):

- Versand
- Lagerung
- Verwendung
- Veredelung

Warum gehören die besonderen Verfahren in diesen Themenblock?



Vereinfachte Verfahren im wörtlichem Sinn



Vereinfachte Zollanmeldung (Art. 166 ff. UZK)

- Abgabe der Zollanmeldung trotz unvollständiger Unterlagen in Bezug auf die Abgabenschuld.
- Unterlagen in Bezug auf die Überlassung müssen dennoch zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegen z.B. Genehmigungen und Lizenzen **(Verbote und Beschränkungen sind zu beachten!)**.
- Abgabe der Zollanmeldung kann im eigenen Namen (S1-Verfahren) als auch als direkter Vertreter (S2-Verfahren) erfolgen.
- Ergänzende Zollanmeldung erforderlich.

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Vereinfachte Verfahren im wörtlichem Sinn



Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)

- Gestellung der Waren grundsätzlich an einem Zollamt oder an einem bewilligten Ort (z.B. Geschäftsräume des Verfahrensinhabers) erforderlich.
- Zollanmeldung gilt mit Aufnahme in das Warenwirtschaftssystem des Anmelders und anschließender Anschreibungsmitteilung als angenommen.
- Überlassung der Waren entweder durch:
 - Freigabe der Zollstelle
 - Fristablauf
 - Gestellungsbefreiung (Auf Antrag unter den Voraussetzungen gem. Art. 182 Abs. 3 UZK)
- Abgabe der Zollanmeldung kann im eigenen Namen als auch als indirekter Vertreter erfolgen.
- Ergänzende Zollanmeldung erforderlich.

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Besondere Verfahren – Erfordernis einer Gesamtsicherheit



Gesamtsicherheit (Art. 95 UZK)

- Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung einer förmlichen Bewilligung!
- Die Ermittlung des Referenzbetrags (Höhe der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben) erfolgt je nach Zollverfahren unterschiedlich.
- Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Höhe der Sicherheitsleistung reduziert und ggfs. eine Befreiung erteilt werden.
- Die Einfuhrumsatzsteuer, wenn diese dem Vorsteuerabzug unterliegt, unterliegt gesonderten Regelungen.
- Eine verfahrensübergreifende Nutzung der Gesamtsicherheit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
- Leistung der Gesamtsicherheit durch Bürgschaftserklärung oder Barsicherheit.

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Vereinfachung – Zahlungsaufschub



Zahlungsaufschub (Art. 110 UZK)

- Bewilligt werden können 3 Arten des Zahlungsaufschubs:
 - Einfuhrabgaben - mit Sicherheitsleistung -
 - Einfuhrabgaben - ohne EUSt – mit Sicherheitsleistung -
 - EUSt – ohne Sicherheitsleistung
- Grundsätzlich leisten einer Gesamtsicherheit.
- Aufgeschobene Abgabebeträge eines Kalendermonats sind bis zum 16. des Folgemonats zu entrichten.
- Zahlungsaufschub ist für eigene und fremde Abgabenschuld verwendbar.
- Lediglich Zahlungserleichterung, keine Verlängerung des Zahlungsziels.

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Besondere Verfahren – Versand



Zugelassener Versender (Art. 233 Abs. 4 a) UZK)

- Ermöglicht die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren (T1/T2) ohne Gestellung.

Zugelassener Empfänger (Art. 233 Abs. 4 b) UZK)

- Beendigung des Unionsversandverfahrens an einem zugelassenem Ort (z.B. Betriebsräume des Bewilligungsinhabers).
- Bewilligung auf ein Verwahrungslager zwingend notwendig.

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Besondere Verfahren – Lagerung



Verwahrungslager (Art. 148 UZK)

- Lagerung von Waren bis zu 90 Tage nach Gestellung bis zur Überführung in ein anschließendes Zollverfahren oder Wiederausfuhr.

Zolllager (Art. 240 UZK)

- Lagerung von Waren ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen.
- Grundsätzlich nur übliche Behandlungen im Zolllager gestattet. (Art. 220 UZK)

Förmliche Bewilligung erforderlich!



Besondere Verfahren – Verwendung



Vorübergehende Verwendung (Art. 250 ff. UZK)

- Lediglich Nicht-Unionswaren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind, zugelassen.
- An den Waren dürfen keine Veränderungen beabsichtigt sein.

Endverwendung (Art. 254 ff. UZK)

- Waren können aufgrund ihres besonderen Zwecks, abgabefrei bzw. zu einem ermäßigtem Abgabensatz eingeführt werden.
- Im Bezirk des Hauptzollamts Singen von untergeordneter Rolle.



Besondere Verfahren – Veredelung



Aktive Veredelung (Art. 256 ff. UZK)

- Veredelung von Drittlandswaren innerhalb des Zollgebiets der Union ohne die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen sowie ohne Erhebung von Einfuhrabgaben.

Passive Veredelung (Art. 259 ff. UZK)

- Veredelung von Unionswaren außerhalb des Zollgebiets der Union.
- Zollwert besteht lediglich aus dem Veredelungsentgelt sowie eventuell in die Veredelung eingeflossene Drittlandswaren.

Förmliche Bewilligung erforderlich!

Vereinfachte Bewilligung (Art. 163 UZK-DA) möglich.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hauptzollamt Singen

Sachgebiet Abgabenerhebung - Fachgebiet 1 -

Arbeitsbereich 13

Maggistr. 3

78224 Singen

E-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.bund.de

Tel.: .. 07731 / 8205 - 0

Fax: 07731 / 8205 - 1901

